OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700323/11/MB/JB

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H E, K 14, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 4.8.2017, GZ: Pol96-76-2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 4.8.2017, GZ: Pol96-76-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben

am	um (von-bis)	in
7. Juni 2017	20:24 Uhr	K, K 14, Gehsteig vor dem Objekt K 14, direkt an der Durchzugsstraße,

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie in stark alkoholisiertem Zustand wiederholt lautstark herumgeschrien und in weiterer Folge Ihre Notdurft in die Hose verrichtet haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit setzten, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe daher § 1 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Strafe in der Höhe von 100 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 100 Stunden, verhängt wurde.

2. Gegen die Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf wie folgt vor:

„Es entspricht nicht den Tatsachen das ich vor meinem Haus in Anwesenheit der im Sachverhalt angeführten Personen meine Notdurft verrichtete. Man konnte an der Hose lediglich einen dunklen Fleck erkennen, da mir auf dem Weg von der Bahnstation zu meinem Haus, den Harndrang nicht mehr kontrollieren konnte. Es ist nicht so, dass ich mich vor meinem Haus hinstelle und in der Öffentlichkeit meine Notdurft verrichtete.
Es entspricht auch nicht den Tatsachen das ich herumgeschrien hatte.
Viel mehr fühlte ich mich massiv bedroht durch die „Nachbarn" die offensichtlich daran Freude daran hatten mich zu DONUZIEREN und sich über mich lustig zu machen. Die Polizei hat keine Lärmbelästigung festgestellt die durch mich stattgefunden haben sollte. Die Polizei hat festgestellt das meine Hose nass ist, mich aber nicht gesehen das ich in der Öffentlichkeit meine Notdurft verrichtete – eine Alkoholisierung stellt ein Amtsarzt fest, die Polizei sah keine Veranlassung eine Feststellung einer Alkoholisierung zu veranlassen, da ich keine strafbare Handlung begang. Die Straferkenntnis entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher zur Gänze nicht rechten, somit einzustellen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf beantragt daher die ersatzlose Behebung der behördlichen Entscheidung, in eventu die Einstellung des Verfahrens unter Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe bzw die Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.1. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

3.2. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 7.6.2017 gg 20:24 Uhr am Gehsteig vor dem Haus des Bf lautstark herumgeschrien. Zusätzlich dazu hat er im Zuge der darauffolgenden Amtshandlung, die aufgrund eines Anrufes des Bf bei der Polizei wegen eines störenden Kfz`s durchgeführt wurde, eine Passantin derb aufgefordert den öffentlichen Raum zu verlassen. Im Zuge dieses Tatsachengeschehens wurde vom Bf in seine eigene Hose uriniert. Das Ergebnis dieses Vorganges war von den einschreitenden Beamten bzw. den Passanten klar wahrnehmbar, da der „nasse Fleck“ kein kleiner Fleck war. Zusätzlich dazu wurde seitens der einschreitenden Organe Alkoholgeruch festgestellt und eine undeutliche Aussprache wahrgenommen.

Eingangs gilt es hier zu bemerken, dass im Zusammenhang mit der Würdigung des Vorfalles zu erkennen ist, dass dieser bereits länger zurückliegt und der Beamte zwischenzeitlich eine Vielzahl von Einsätzen zu absolvieren hatte, sodass es insoweit der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, wenn ein Zeuge in unwesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben machen bzw keine Erinnerung mehr hat (vgl dazu VwGH 26.6.1997, 95/11/0117). Insgesamt machte der Zeuge einen glaubwürdigen Eindruck auf den erkennenden Richter und vermag dieser nicht durch den Umstand erschüttert werde, dass er sich nicht mehr so genau an das Tatgeschehen erinnern kann. Weiter ist zu erkennen, dass der Zeuge zudem einen sehr besonnen Eindruck hinterlassen hat und der Verweis darauf, dass er die Anzeige dem damaligen Geschehen entsprechend formuliert hat, glaubwürdig ist.

Bestätigt wird dies durch den Umstand, dass der Zeuge ja auch noch anderer Tätigkeiten außerhalb seiner Zeugenfunktion wahrzunehmen hat. Im Hinblick auf die Person des Bf ist zu erkennen, dass er im Rahmen der Verhandlung sehr emotional reagiert hat und immer wieder umfangreich gestikulierend das Wort ergreift. Es hat sich zudem dem erkennenden Gericht gezeigt, dass der Bf immer wieder von der Umgangssprache in einen Dialekt wechselte, der als eine Art Karikatur des „deutschen“ Dialektes beschrieben werden kann. Insgesamt ergab sich der Eindruck, dass der Bf in Zusammenschau mit der Vielzahl an noch offenen und laufenden Verfahren als sehr stark emotional involviert anzusehen ist und sich auch dementsprechend verhält. Vor diesem Hintergrund ist auch die Feststellung des Schreiens vor Ort und Schimpfens als der Wahrheit entsprechend anzusehen, obschon der Bf Gegenteiliges behauptet.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist gemäß Abs. 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit a sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch

einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).
3. Grundsätzlich ist zu erkennen, dass das bloße Schimpfen und Gestikulieren alleine als nicht tatbildmäßig gem. § 1 Oö. PolStG anzusehen ist (VwGH 8.6.1983, 81/10/0076). Treten jedoch weitere Umstände hinzu, wie etwa eine derbe Ausdrucksweise, besonderes Verhalten oder weitere Ausgestaltungen der Situation kann in einer Gesamtbetrachtung eine andere Bewertung erfolgen (u.a. VwGH 7.2.1967, 1202/65).

4. Im konkreten Fall ist das Schreien und Gestikulieren einerseits in Zusammenschau mit einer derben Ausdrucksweise und andererseits mit dem erfolgten Urinieren in die Hose in der Öffentlichkeit zu sehen. In Kombination ist ein derartiges Verhalten als nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit in Einklang stehend zu werten und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat.

5. Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Dass der Bf diese Verhalten zumindest fahrlässig gesetzt hat bedarf keiner weiteren Ausführungen. Im Hinblick auf das erfolgte Urinieren in der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass nicht der Vorgang selbst, sondern das Ergebnis das Tatbild erfüllte und sohin vom Bf auch subjektiv zu verantworten ist. Dass der Bf nach erfolgtem Urinieren weiterhin im Verhalten verharrte vermag auch mit einer Erkrankung nicht exkulpierend argumentiert werden. Der Bf hat somit die subjektive Tatseite erfüllt.

6. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde, liegt etwa bei einem Viertel des Strafrahmens und erscheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht auch tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten. Zudem tritt der Bf der Strafbemessung der belangten Behörde nicht entgegen und brachte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung diesbezüglich nichts Abweichendes vor.

7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20 Euro vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter